

**Vorlage für die Sitzung der staatlichen Deputation
für Gesundheit und Verbraucherschutz
am 10.09.2015**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes

A Problem

Das Gesundheitsdienstgesetz (ÖGDG) bedarf der Änderung, um dem Erlass des Gesetzes zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV-Durchführungsgesetz) vom 21. März 2013 Rechnung zu tragen. Dieses Gesetz, das mit Wirkung vom 29. März 2013 in Kraft getreten ist, dient der Umsetzung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 23. Mai 2005, die maßgeblich die Verhinderung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden Ausbreitung von Krankheiten zum Ziel haben. Neben Gesundheitsschutzmaßnahmen in Bezug auf Gefahren für die öffentliche Gesundheit sehen die Internationalen Gesundheitsvorschriften sowie das IGV-Durchführungsgesetz auch Maßnahmen zur Bekämpfung gesundheitlicher Notlagen von internationaler Tragweite vor. Damit überschneidet sich der Anwendungsbereich des IGV-Durchführungsgesetzes zum Teil mit Regelungsinhalten des ÖGDG, so dass die landesrechtlichen Vorschriften anzupassen sind.

Ein weiterer Änderungsbedarf ergibt sich daraus, dass das Institut für Rechtsmedizin, das am Klinikum Bremen-Mitte der Gesundheit Nord gGmbH angesiedelt ist, zum 31.12.2015 aufgelöst werden soll. Die Aufgaben, die das Institut für Rechtsmedizin im Bereich Rechtsmedizin wahrnimmt, sollen auf andere Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes übertragen werden.

Darüber hinaus sind redaktionelle Anpassungen des Gesetzestextes vorzunehmen, da sich Behördenbezeichnungen geändert haben.

B Lösung

Der anliegende Gesetzentwurf trägt dem vorstehend dargestellten Anpassungsbedarf Rechnung.

Durch eine ausdrückliche Benennung der betreffenden Behörden wird klarer als bisher bestimmt, welche Behörde als Gesundheitsamt im Sinne des Gesundheitsdienstgesetzes fungiert.

Zudem regelt das IGV-Durchführungsgesetz seit seinem Inkrafttreten die Vornahme von Gelbfieberimpfungen sowie die gesundheitliche Beratung und Unterstützung der Schiffsbesatzungen und der Passagiere an Bord von Schiffen. Die diesbezüglich im Gesundheitsdienstgesetz enthaltenen Regelungen können somit entfallen.

Ferner sollen die §§ 5 und 24 geändert werden, um die Aufgabenübertragung vom Institut für Rechtsmedizin auf andere Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes umzusetzen. Dabei soll auch bestimmt werden, dass sich die zuständigen Stellen an der Qualitätssicherung im Bereich des Leichenwesens beteiligen sollen.

Schließlich werden überholte Behördenbezeichnungen aktualisiert.

Wegen der Einzelheiten wird auf den anliegenden Gesetzentwurf Bezug genommen.

C Alternativen

Da die bisher mit der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Rechtsmedizin beauftragte Stelle aufgelöst werden soll, ist eine Übertragung der Aufgaben auf andere Behörden zwingend erforderlich. Die vorgeschlagene Aufgabenzuweisung ist sachgerecht. Die weiteren vorgeschlagenen Regelungen werden aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit benötigt.

D Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Der Entwurf hat keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Er betrifft Frauen und Männer in gleicher Weise.

E Beteiligung / Abstimmung

Der Entwurf ist mit dem Senator für Justiz und Verfassung, dem Senator für Inneres, dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, dem

Hansestadt Bremischen Hafenamt sowie dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt worden.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Entwurf rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz stimmt dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes zu.

Anlagen:

1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes
2. Entwurf einer Begründung

E N T W U R F

Gesetz zur Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesundheitsdienstgesetz vom 27. März 1995 (Brem.GBl. S. 175, 366 - 2120-f-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 27. Mai 2014 (Brem.GBl. S. 265) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „dem Senator für Gesundheit“ durch die Wörter „der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „dem Senator für Gesundheit“ durch die Wörter „der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. dem Gesundheitsamt Bremen, dem Magistrat der Stadt Bremerhaven und dem Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen als Gesundheitsämter,“
 - dd) Nummer 5 wird aufgehoben.
 - ee) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden Nummern 5 und 6.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „dem Senator für Gesundheit“ durch die Wörter „der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „dem Senator für Gesundheit“ durch die Wörter „der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 werden die Wörter „des Senators für Gesundheit“ durch die Wörter „der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Land hat ein Gesundheitsamt für das Hafengebiet im Lande Bremen zu unterhalten.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „dem Senator für Gesundheit“ durch die Wörter „der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Der Senator für Gesundheit“ durch die Wörter „Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

3. In § 9 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Der Senator für Gesundheit“ durch die Wörter „Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Senator für Gesundheit“ durch die Wörter „der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „des Senators für Gesundheit“ durch die Wörter „der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Der Senator für Gesundheit“ durch die Wörter „Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „dem Senator für Gesundheit“ durch die Wörter „der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Senator für Gesundheit“ durch die Wörter „Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Senator für Gesundheit“ durch die Wörter „die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

6. In § 12 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Der Senator für Gesundheit“ durch die Wörter „Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

7. In § 14 Absatz 6 Satz 3 werden die Wörter „der Senator für Gesundheit“ durch die Wörter „die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz“ und die Wörter „der Senatorin für Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „der Senatorin für Kinder und Bildung“ ersetzt.

8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Senator für Gesundheit“ durch die Wörter „die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Der Senator für Gesundheit“ durch die Wörter „Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

9. In § 16 Absatz 2 werden die Wörter „Der Senator für Gesundheit“ durch die Wörter „Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
10. In § 20 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Der Senator für Gesundheit“ durch die Wörter „Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
11. In § 21 werden die Wörter „Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz“ durch die Wörter „Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch“ ersetzt.
12. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 5 werden die Wörter „und führt Gelbfieberimpfungen durch“ gestrichen.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen bietet auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven reisemedizinische Beratung an und berät die Institutionen der Häfen und der Schifffahrt in gesundheitlichen Fragen.“
13. In § 23 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „des Senators für Gesundheit“ durch die Wörter „der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
14. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24 Rechtsmedizin

(1) Soweit gesetzlich nicht anders geregelt, obliegen die Aufgaben, die das amtsärztliche Leichenwesen betreffen, sowie gerichtsärztliche Aufgaben für die Stadtgemeinde Bremen der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz, für die Stadtgemeinde Bremerhaven dem Magistrat der Stadt Bremerhaven. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 kann auf andere geeignete Stellen übertragen werden.

(2) Zu den Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 gehört auch die Mitwirkung an der Qualitätssicherung der medizinischen Versorgung auf dem Gebiet des Leichenwesens. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

15. In § 25 Absatz 3 werden die Wörter „Der Senator für Gesundheit“ durch die Wörter „Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
16. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Senator für Gesundheit“ durch die Wörter „Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Der Senator für Gesundheit“ durch die Wörter „Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
17. § 27 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „dem Senator für Gesundheit“ durch die Wörter „der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

- b) In Satz 4 werden die Wörter „Der Senator für Gesundheit“ durch die Wörter „Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

18. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Senator für Gesundheit“ durch die Wörter „Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz“, die Wörter „dem Senator für Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „der Senatorin für Kinder und Bildung“ und das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Der Senator für Gesundheit“ durch die Wörter „Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Der Senator für Gesundheit“ durch die Wörter „Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

19. § 30a Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „der Senator für Gesundheit“ durch die Wörter „die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „dem Senator für Gesundheit“ durch die Wörter „der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

20. In § 30c Satz 1 werden die Wörter „Der Senator für Gesundheit“ durch die Wörter „Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

21. In § 33 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Der Senator für Gesundheit“ durch die Wörter „Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

22. In § 36 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „dem Senator für Gesundheit“ durch die Wörter „der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

23. In § 38 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „dem Senator für Gesundheit“ durch die Wörter „der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bremen, den

Der Senat

Begründung

I. Allgemeine Begründung

Das Gesundheitsdienstgesetz (ÖGDG) bedarf der Änderung, um dem Erlass des Gesetzes zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV-Durchführungsgesetz) vom 21. März 2013 Rechnung zu tragen. Dieses Gesetz, das mit Wirkung vom 29. März 2013 in Kraft getreten ist, dient der Umsetzung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 23. Mai 2005, die maßgeblich die Verhinderung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden Ausbreitung von Krankheiten zum Ziel haben. Neben Gesundheitsschutzmaßnahmen in Bezug auf Gefahren für die öffentliche Gesundheit sehen die Internationalen Gesundheitsvorschriften sowie das IGV-Durchführungsgesetz auch Maßnahmen zur Bekämpfung gesundheitlicher Notlagen von internationaler Tragweite vor. Damit überschneidet sich der Anwendungsbereich des IGV-Durchführungsgesetzes zum Teil mit Regelungsinhalten des ÖGDG, so dass die landesrechtlichen Vorschriften anzupassen sind.

Ein weiterer Änderungsbedarf ergibt sich daraus, dass das Institut für Rechtsmedizin, das am Klinikum Bremen-Mitte der Gesundheit Nord gGmbH angesiedelt ist, zum 31.12.2015 aufgelöst werden soll. Die Aufgaben, die das Institut für Rechtsmedizin im Bereich Rechtsmedizin wahrnimmt, sollen auf andere Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes übertragen werden.

Zudem ist eine Reihe von Vorschriften redaktionell zu überarbeiten, um der Änderung von Behördenbezeichnungen Rechnung zu tragen.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Nr. 1

In § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2, 3 und 4 ist die Behördenbezeichnung der obersten Landesgesundheitsbehörde anzupassen.

Zudem soll in § 5 Absatz 1 Nummer 3 die Definition des Begriffs „Gesundheitsämter“ neu gefasst werden. Nachdem zum 31.12.2001 das Hafengesundheitsamt Bremerhaven/Bremen aufgelöst und ein großer Teil der Aufgaben dieses Amtes auf den Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen

übertragen wurden, soll die letztgenannte Behörde im Gesundheitsdienstgesetz neben dem Gesundheitsamt Bremen und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven als weiteres Gesundheitsamt benannt werden. Diese ausdrückliche Bestimmung in § 5 Absatz 1 Nummer 3 ist erforderlich, um dem Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen Aufgaben übertragen zu können, die gesetzlich einem Gesundheitsamt vorbehalten sind. Die Voraussetzungen hierfür liegen vor, da es sich bei dem Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen um eine Behörde handelt, die mit einer Amtsärztin oder einem Amtsarzt besetzt ist, deren Aufgaben auf die gesundheitlichen Verhältnisse der Bevölkerung im Ganzen ausgerichtet und in der die fachlichen Aufgaben und die Ressourcen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes konzentriert sind (vgl. BT-Drs. 14/3194, S. 79).

Schließlich soll § 5 Absatz 1 Nummer 5 ersatzlos entfallen, weil das Institut für Rechtsmedizin aufgelöst wird und keine andere Behörde an seiner Stelle neu gegründet wird. Die Aufgaben des Instituts werden vielmehr auf Behörden übertragen, die bereits als Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes in § 5 Absatz 1 Nummer 2 des Gesundheitsdienstgesetzes benannt sind, namentlich die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und den Magistrat der Stadt Bremerhaven. In der Folge dieser Aufhebung sind die bisherigen Nummern 6 und 7 des § 5 Absatz 1 in die Nummern 5 und 6 umzubenennen.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Die Ergänzung des § 6 Absatz 1 ist als Folgeänderung der mit § 5 Absatz 1 Nummer 3 vorgenommenen Bestimmung des Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienstes des Landes Bremen als Gesundheitsamt erforderlich. Anders als bei den von den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven unterhaltenen kommunalen Gesundheitsämtern handelt es sich bei dem Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen um eine Behörde des Landes, deren Zuständigkeitsbereich in seiner Tätigkeit als Gesundheitsamt örtlich und sachlich auf das Hafengebiet im Lande Bremen begrenzt ist. Diese Beschränkung in Abgrenzung zu den kommunalen Gesundheitsämtern soll durch § 6 Absatz 1 Satz 2 verdeutlicht werden. Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 1 Nr. 3 bis 10

In den betreffenden Vorschriften sind die Bezeichnung der senatorischen Gesundheitsbehörde sowie die Bezeichnung der senatorischen Bildungsbehörde zu ändern.

Zu Artikel 1 Nr. 11

Der ganz überwiegende Teil der Regelungen des bisher in § 21 genannten Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wurde im September 2005 von den Bestimmungen des damals erlassenen Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches abgelöst. In der Folge ist die Formulierung des § 21 zu ändern.

Zu Artikel 1 Nr. 12

Die Durchführung von Gelbfieberimpfungen ist seit Inkrafttreten des IGV-Durchführungsgesetzes hierfür zugelassenen speziellen Impfstellen vorbehalten. Diese sind von der obersten Landesgesundheitsbehörde zu bestimmen. Die Regelungen in § 22 Absatz 3 Satz 5 und Absatz 4, nach denen das Gesundheitsamt Bremen bzw. der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen diese Impfungen durchführen, kann somit entfallen.

Gleiches gilt für die Regelung in § 22 Absatz 4, nach der dem Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen die Sicherstellung der Einhaltung der Internationalen Gesundheitsvorschriften sowie die Unterstützung des Schiffspersonals in gesundheitlichen Fragen obliegt. Die Umsetzung der Internationalen Gesundheitsvorschriften sowie die gesundheitliche Beratung und Unterstützung der Schiffsbesatzungen und der Passagiere sind Gegenstände des IGV-Durchführungsgesetzes und werden im Rahmen der Zuständigkeitsbekanntmachung zu diesem Gesetz verschiedenen Behörden zugewiesen. Insoweit, als eine Überschneidung der beiden Regelungsbereiche vorliegt, ist die Vorschrift des Gesundheitsdienstgesetzes aufzuheben.

Zu Artikel 1 Nr. 13

In der Vorschrift ist die Bezeichnung der senatorischen Gesundheitsbehörde zu ändern.

Zu Artikel 1 Nr. 14

§ 24 Absatz 1 soll neu gefasst werden, um die Aufgabenübertragung vom Institut für Rechtsmedizin auf die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie

den Magistrat der Stadt Bremerhaven umzusetzen. Dabei sollen beide Behörden - anders als nach bisherigem Recht - die Möglichkeit erhalten, andere Stellen mit der Wahrnehmung der Aufgaben zu beauftragen.

Absatz 2 der Vorschrift bestimmt, dass die zuständigen Stellen sich neben der Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 auch an der Qualitätssicherung im Bereich des Leichenwesens beteiligen sollen. Diese Aufgabe obliegt der jeweils mit der Wahrnehmung der amtsärztlichen und gerichtsärztlichen Tätigkeit nach dem Gesetz über das Leichenwesen befassten Behörde oder Stelle, d.h. im Fall einer Aufgabenübertragung auf andere Stellen nach Absatz 1 Satz 2 geht diese Aufgabe mit über.

Zu Artikel 1 Nr. 15 bis 22

In den betreffenden Vorschriften sind die Bezeichnung der senatorischen Gesundheitsbehörde sowie die Bezeichnung der senatorischen Bildungsbehörde zu ändern.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.